

**Allgemeine Geschäftsbedingungen
der
Abteilung 2 Zentrale Dienste
des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung**

1. Geltungsbereich

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Liefer-, Werk- und Dienstleistungsverträge, welche die Abteilung 2 Zentrale Dienste namens des Landes Steiermark in Form von Direktbeauftragungen im Sinne des § 46 BVerG 2018 abschließt. Der Auftraggeber entscheidet unter Beachtung des § 20 BVerG 2018 über eine Beauftragung der gegenständlichen Leistungen, gegebenenfalls nach Einholung mehrerer Angebote oder unverbindlicher Preisauskünfte. Bei Vergaben, die auf Basis von Ausschreibungen gem. BVerG erfolgen, werden die Geschäfts- und Vertragsbedingungen in den jeweiligen Ausschreibungsunterlagen normiert.

2. Auftraggeber

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 2 Zentrale Dienste
Hofgasse 13, 8010 Graz

3. Vergabekontrolle

Für die Vergabekontrolle ist das Landesverwaltungsgericht Steiermark, Salzamtsgasse 3, 8010 Graz, zuständig.

4. Angebotsunterlagen

Die Ausarbeitung des Angebots samt den erforderlichen Vorleistungen und Kalkulationen sowie die Anfertigung sonstiger in diesen Unterlagen angeführten Beilagen und Nachweise sowie allfällige Präsentationen und Teststellungen werden nicht vergütet.

5. Kalkulationsgrundlagen

Der Preiskalkulation sind alle Bedingungen der gegenständlichen Angebotseinholung zugrunde zu legen. In die anzubietenden Einheitspreise sind sämtliche Materialkosten inkl. Anlieferung, Lagerung und Verarbeiten sowie die daraus entstehenden Lohn-, Material- und Fahrtkosten zu inkludieren.

6. Angebotspreise

Die Preise sind auf Basis der Nettopreiskalkulation in EUR anzubieten. Die Umsatzsteuer sowie eine allfällige Skontogewährung sind gesondert auszuweisen.

7. Lieferung

Die Lieferung hat als Gesamtes (keine Teillieferung zulässig) unter Einhaltung der angebotenen Lieferzeit zu erfolgen. Der Auftraggeber kann die Übernahme einer Lieferung bei Nichteinhaltung der angegebenen Anlieferzeiten verweigern. Eine Überschreitung der Lieferfrist ist dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen. Die Übernahme der Lieferung erfolgt mittels Lieferscheines des Auftragnehmers an die Lieferadresse durch die Kontaktperson der jeweiligen Dienststelle. Mit der Bestätigung des Lieferscheines gilt die Lieferung als übernommen, jedoch nicht als mängelfrei anerkannt. Alle Änderungen der Lieferung, und somit des Auftrages, sind ausschließlich mit den zuständigen Bearbeitern und Mitarbeiterinnen lt. Auftrag der Abteilung 2 abzuklären und zu besprechen. Selbstständige Änderungen des Auftrages, sei es vom Auftragnehmer oder der zu beliefernden Stelle, werden nicht anerkannt und wird der Vertrag somit nicht als erfüllt angesehen.

8. Rechnungslegung

Die Rechnungen an den Auftraggeber lt. Pkt.2 sind nach vollständiger und bestellgemäßer Lieferung in einfacher Ausfertigung ausnahmslos als E-Rechnung über das elektronische Rechnungportal, [Rechnungslegung via E-Rechnung](#), zu übermitteln.

Auf allen Rechnungen sind die Rechnungsnummer, der Ort der Lieferung bzw. Leistung, die GZ des Auftrages und die UID Nr. ATU37001007 anzugeben. Um eine einwandfreie Rechnungsprüfung gewährleisten zu können, sind auf den Lieferscheinen und Rechnungen die gleichen Mengeneinheiten anzugeben. Der Auftragnehmer hat seine Rechnungen stets in einer Form zu erstellen, die dem Auftraggeber eine Prüfung mit zumutbarem Aufwand ermöglicht. Sollte eine Rechnungsprüfung nur mit unzumutbarem Aufwand möglich sein, so gilt diese Rechnung als nicht ordnungsgemäß gelegt. Als Datum der Rechnungslegung gilt der Eingang der ordnungsgemäßen Rechnung beim Auftraggeber (§111 Abs.2 BVergG 2018).

Der bei der Lieferübernahme unterschriebene Lieferschein ist in einfacher Ausfertigung elektronisch (per PDF) an die jeweilige im Auftragschreiben stehende E-Mail-Adresse zu übermitteln.

9. Zahlungsziel

Das Zahlungsziel für die Rechnungsbegleichung beträgt nach Vorliegen der ordnungsgemäß ausgestellten Rechnungen 30 Tage nach Rechnungslegung. Die Zahlung ist rechtzeitig, wenn der Auftraggeber am letzten Tag der Zahlungsfrist oder wenn dieser kein Bankarbeitstag ist, am nachfolgenden Bankarbeitstag, einem Geldinstitut den Auftrag erteilt, den Betrag zu überweisen.

10. Rücktritt vom Vertrag

Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag jederzeit ohne Einhaltung von Fristen zu kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn Gründe aus der Sphäre des Auftraggebers eintreten, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht absehbar waren und den Abschluss eines Vertrages überhaupt verhindert hätten (z.B. Entfall bzw. wesentliche Einschränkung der bereits freigegebenen Finanzmittel) oder zu einem inhaltlich wesentlich anderen Vertrag (z.B. Änderung der technischen oder rechtlichen Rahmenbedingungen) geführt hätten.

11. Einhaltung der österreichischen arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften

Die Erstellung des Angebotes sowie sämtliche Leistungen im Zuge der Vertragserfüllung haben unter Berücksichtigung der in Österreich geltenden arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften zu erfolgen. Diese Vorschriften liegen bei der Wirtschaftskammer Steiermark und der Arbeiterkammer Steiermark zur Einsichtnahme auf.

12. Haftung

Der Auftraggeber übernimmt keine Haftung für Schäden und Verluste an vom Auftragnehmer oder seinen Arbeitskräften eingebrachten oder persönlichen Gegenständen, ebenso wenig für Diebstahl, Beschädigung oder Untergang von im Zuge der Auftragserfüllung eingesetzten Geräten des Auftragnehmers. Der Haftungsausschluss gilt nicht für den Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit des Auftraggebers oder dessen Erfüllungsgehilfen. Der Auftragnehmer haftet in vollem Umfang für Schäden, die durch die Handlungen oder Unterlassungen seiner Person oder seiner Mitarbeiter an Personen oder Sachen verursacht werden, weiters haftet er für die Einhaltung der jeweils geltenden Sicherheitsbestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften.

13. Verschwiegenheit

Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur zeitlich unbefristeten (somit auch nach Beendigung des Auftrages einzuhaltenen) Geheimhaltung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen des Landes Steiermark, über die er im Zuge der Auftragsabwicklung Kenntnis erlangt hat. Bei Zuwiderhandeln behält sich das Land Steiermark entsprechende rechtliche Schritte und/oder Schadensersatzansprüche sowie die sofortige und fristlose Vertragskündigung vor.

14. Datenschutz

Der Bieter (bzw. die Bietergemeinschaft) bzw. der Auftragnehmer nimmt zur Kenntnis, dass der Auftraggeber gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. c und e Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit dem Bundesvergabegesetz ermächtigt ist, alle im Zusammenhang mit der Angebotseinholung und dem Vertragsabschluss anfallenden personenbezogenen Daten des Bieters (bzw. der Bietergemeinschaft) bzw. des Auftragnehmers automationsunterstützt zu verarbeiten und dass diese Daten dem Landesrechnungshof Steiermark und allenfalls vom Auftraggeber beauftragten Dritten, die zur vollen Verschwiegenheit über die Daten verpflichtet sind, für Kontrollzwecke übermittelt werden können. Die Daten werden nach Abschluss des Verfahrens in Anlehnung an die steuerrechtlichen Vorgaben sieben Jahre gespeichert. Der Bieter (bzw. die Bietergemeinschaft) bzw. der Auftragnehmer nehmen weiters zur Kenntnis, dass auf der Datenschutz-Informationssseite des Auftraggebers (<https://datenschutz.stmk.gv.at>) alle relevanten Informationen insbesondere zu folgenden sie betreffenden Punkten veröffentlicht sind:

- zu den ihnen zustehenden Rechten auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerruf und Widerspruch sowie auf Datenübertragbarkeit;
- zum dem ihnen zustehenden Beschwerderecht bei der Österreichischen Datenschutzbehörde;
- zum Verantwortlichen der Verarbeitung und zum Datenschutzbeauftragten.

15. Veröffentlichung

Ohne schriftliches Einverständnis des Auftraggebers ist der Auftragnehmer nicht berechtigt im Zusammenhang mit Veröffentlichungen bzw. zu Werbezwecken direkt oder indirekt auf den Auftraggeber Bezug zu nehmen.

16. Gerichtsstand

Auf das Auftragsverhältnis ist österreichisches Zivilrecht anzuwenden. Gerichtsstand ist das sachlich zuständige Gericht in Graz.

Für das Land Steiermark
Die Abteilungsleiterin

[Mag. Christine Klug](#)
(elektronisch gefertigt)